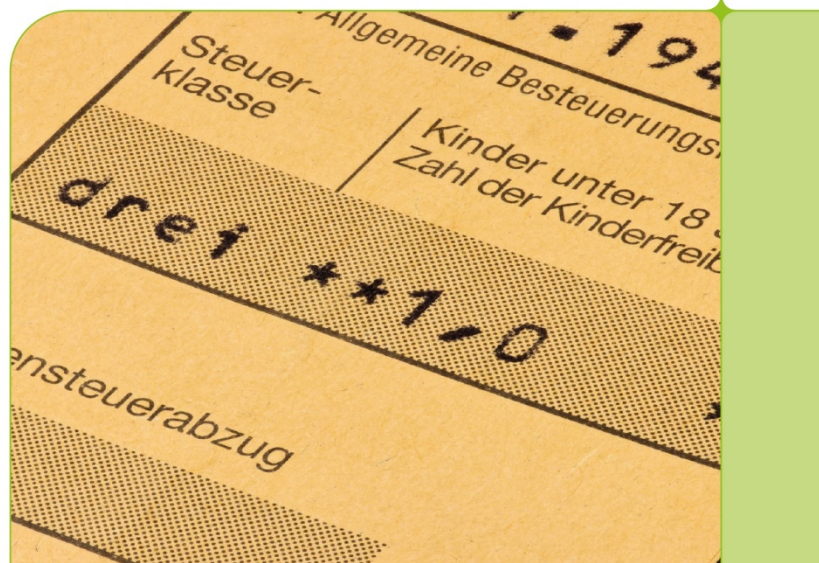


Wahl der richtigen Lohnsteuerklasse

Optimale Steuerklassenwahl für Arbeitnehmer



Mandanten-Info

Wahl der richtigen Lohnsteuerklasse

- 1 Einleitung
- 2 Neuerungen bei den Steuerklassen
- 3 Allgemeines zu den Steuerklassen
- 4 Welche Steuerklassen gibt es?
- 5 Welche Frei- und Pauschbeträge sind in die Steuerklassen eingearbeitet?
- 6 Die optimale Steuerklassenwahl für Ehegatten/Lebenspartner
 - 6.1 Die Steuerklassenkombinationen IV/IV und III/V
 - 6.2 Die Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor
- 7 Wechsel der Steuerklassenkombination
- 8 Mehr Lohnersatzleistungen durch rechtzeitigen Steuerklassenwechsel

1 Einleitung

Grundsätzliches Ziel eines gerechten Lohnsteuerabzugs ist es, den steuerpflichtigen Arbeitslohn bereits während des Kalenderjahres so zu belasten, wie sich die Steuerlast nach der späteren Einkommensteuerveranlagung ergeben würde. Das wird dadurch erreicht, dass Arbeitnehmer für den Lohnsteuerabzug in eine von insgesamt sechs Steuerklassen (I bis VI) eingeordnet werden. Die in den jeweiligen Steuerklassen unterschiedlich eingearbeiteten Frei- und Pauschbeträge wirken sich bereits während des Jahres beim laufenden Lohnsteuerabzug aus und sollen auf diese Weise eine möglichst zutreffende Besteuerung sicherstellen. Dennoch kommt es in einigen Fällen zu einem zu hohen oder zu niedrigen Lohnsteuerabzug während des Kalenderjahres, der sich im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung am Ende des Jahres wieder ausgleicht.

Hinweis

Die aufgrund der Anwendung der jeweiligen Lohnsteuerklasse im Laufe des Jahres einbehaltenen Lohnsteuer sagt noch nichts über die Höhe der Jahressteuerschuld aus. Die vom Arbeitslohn einbehaltenen Lohnsteuerbeträge stellen lediglich Vorauszahlungen auf die endgültige Jahressteuerschuld dar. In welcher Höhe sich nach Ablauf des Jahres Erstattungen oder Nachzahlungen ergeben, lässt sich nicht allgemein sagen; hier kommt es immer auf die Verhältnisse des Einzelfalls an. Nehmen Sie Kontakt zu Ihrer Steuerberatung auf und lassen sich beraten.

2 Neuerungen bei den Steuerklassen

Bereits im Jahr 2015 wurde das elektronische Lohnsteuerabzugsverfahren (ELStAM) verpflichtend eingeführt. Heiraten beispielsweise Arbeitnehmer im Laufe des Jahres, teilen die zuständigen Meldebehörden der Finanzverwaltung den Familienstand „verheiratet“, das Datum der Eheschließung und die Steuer-Identifikationsnummer der Ehegatten mit. Auf diese Weise werden zunächst beide Ehegatten programmgesteuert in die Steuerklasse IV eingereiht. Dies gilt ebenso für die Begründung von Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes. Ist eine andere Steuerklassenkombination gewünscht, ist dies mit dem Formular „Antrag auf Steuerklassenwechsel bei Ehegatten/Lebenspartnern“ beim zuständigen Finanzamt zu beantragen. Neu eingeführt wurde die Möglichkeit **eines einseitigen Antrags auf Steuerklassenwechsel** von der Steuerklassenkombination III/V zu IV/IV. Der Wechsel zur Steuerklassenkombination IV/IV ist somit auf Antrag nur eines Ehegatten möglich. Eine weitere Neuerung betrifft das sog. **Faktorverfahren** (beide Ehegatten/Lebenspartner: Steuerklasse IV mit Faktor). Seit dem Jahr 2019 ist der beantragte Faktor für zwei Kalenderjahre gültig und muss somit nicht jedes Jahr von den Ehe-/Lebenspartnern neu beantragt werden. Neu seit dem Kalenderjahr 2020 ist auch, dass Ehegatten oder Lebenspartner ohne Vorliegen besonderer Gründe **mehrmals** im Laufe des Kalenderjahres beim Finanzamt eine Änderung der Steuerklassen beantragen können (Steuerklassenwechsel). Dadurch wurde die bisher bestehende Begrenzung eines Steuerklassenwechsels auf einmal im Kalenderjahr gestrichen.

Neben den unmittelbaren steuerlichen Auswirkungen der verschiedenen Lohnsteuerklassen

gilt es bei der Wahl der optimalen Steuerklassenkombination auch außersteuerliche Auswirkungen zu beachten und in die Überlegungen mit einzubeziehen. So beeinflusst die Steuerklasse auch die Höhe von **Lohnersatzleistungen**, wie z. B. Kurzarbeitergeld Arbeitslosengeld, Krankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Elterngeld und Mutterschaftsgeld (unten). Wegen der aktuellen Corona-Krise haben viele Unternehmen Kurzarbeit angemeldet. Da das Kurzarbeitergeld auf Basis des Netto-Lohns berechnet wird, kann durch einen rechtzeitigen Wechsel der Steuerklasse ein höheres Kurzarbeitergeld erzielt werden.

3 Allgemeines zu den Steuerklassen

Für den Lohnsteuerabzug werden Arbeitnehmer in eine von sechs **Steuerklasse (I – VI)** eingereiht. Zuständig für die Vergabe der jeweiligen Steuerklasse ist ausschließlich das für den Arbeitnehmer zuständige Finanzamt. Verheiratete bzw. Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft können zwischen den Steuerklassenkombinationen IV/IV, IV/IV mit Faktor und III/V wählen. Die Steuerklasse ist eines der für den Lohnsteuerabzug maßgebenden Lohnsteuerabzugsmerkmale. Die für das Lohnsteuerabzugsverfahren maßgebenden steuerlichen Merkmale, wie die Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, Lohnsteuerfreibetrag und ggf. das Kirchensteuermerkmal werden von der Finanzverwaltung für alle Arbeitnehmer in einer zentralen Datenbank als elektronischer Datensatz (ELStAM) gespeichert. Bei Beschäftigungsbeginn ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeitnehmer über sein Lohnabrechnungsprogramm bei der Finanzverwaltung elektronisch anzumelden und die von der Finanzverwaltung für den Steuerpflichtigen elektronisch bereitgestellten individuellen Lohnsteuermerkmale (ELStAM) abzurufen. Auch etwaige Änderungen (z. B. Kinderfreibetrag bei Geburt eines Kindes) stellt die Finanzbehörde dem Arbeitgeber zum Abruf bereit. Der Arbeitgeber ist an die von der Finanzverwaltung elektronisch mitgeteilte Steuerklasse grundsätzlich gebunden, selbst wenn diese erkennbar falsch sein sollte; er muss den Arbeitnehmer zwecks Änderung an das Finanzamt verweisen. Eine Änderung der Steuerklasse muss durch den Steuerpflichtigen bei dem für ihn zuständigen Finanzamt beantragt werden.

Wichtig:

Sofern bei Ihnen eine falsche Steuerklasse oder ein sonstiges unzutreffendes Steuermerkmal beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt wird, lassen Sie dieses von Ihrem Finanzamt umgehend prüfen und ggf. berichtigen. Unter Umständen ist vorher auch eine Korrektur der Meldedaten bei der Gemeinde erforderlich.

4 Welche Steuerklassen gibt es?

Durch die Einordnung in die verschiedenen Steuerklassen (I – VI) wird erreicht, dass die unterschiedlichen Einkommenstarife der Grund- und Splittingtabelle (Ledige und Verheiratete) sowie die verschiedenen Frei- und Pauschbeträge (unten) bereits beim laufenden Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden können. Ändert sich der Familienstand eines Arbeitnehmers, z. B. durch Eheschließung, Tod des Ehegatten oder Scheidung, übermitteln die nach Landesrecht für das Meldewesen zuständigen Meldebehörden die Änderungen automatisch an die Finanzverwaltung. Leben Ehegatten dauernd getrennt, haben sie dies dem zuständigen Wohnsitzfinanzamt unverzüglich anzuzeigen (Vordruck „Erklärung zum dauernden Getrenntleben“). Dadurch wird – ungeachtet eines etwaigen Steuerklassenwechsels im Trennungsjahr – ab Beginn des darauf folgenden Jahres automatisch die Steuerklasse I gebildet. Ein dauerndes Getrenntleben ist anzunehmen, wenn die zum Wesen der Ehe/Lebenspartnerschaft gehörende Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft auf Dauer nicht mehr besteht.

Wird die Ehe durch Scheidung aufgelöst, übermittelt die Meldebehörde den geänderten melderechtlichen Familienstand sowie das Datum der Scheidung der Ehe an die Finanzverwaltung. Zu Beginn des darauf folgenden Kalenderjahres wird für diese Arbeitnehmer automatisiert die Steuerklasse I gebildet. Auf Antrag kann bei Alleinstehenden, denen ein Kinderfreibetrag oder Kindergeld zusteht, ab Beginn des Folgejahres die Steuerklasse II vom Finanzamt gewährt werden. Verstirbt ein Ehegatte, wird die Steuerklasse des überlebenden Ehegatten ab dem ersten des auf den Todestag folgenden Monats automatisch in Steuerklasse III geändert. Ab Beginn des zweiten Kalenderjahres nach dem Tod des Ehegatten wird programmgesteuert die Steuerklasse I gebildet.

Steuerklasse I

- **Ledige und geschiedene Arbeitnehmer,**
- **Verheiratete/verpartnerte Arbeitnehmer, deren Ehegatte/Lebenspartner im Ausland wohnt** oder die von ihrem Ehegatten/Lebenspartner **dauernd getrennt leben;**
- **Beschränkt einkommensteuerpflichtige** Arbeitnehmer;
- **Verwitwete Arbeitnehmer** werden im Kalenderjahr 2021 ebenfalls in die Steuerklasse I eingereiht, wenn der Ehegatte/Lebenspartner vor dem 01.01.2020 verstorben ist.

Steuerklasse II

Arbeitnehmer, die in die Steuerklasse I einzuordnen sind, wenn bei ihnen der Entlastungsbetrag für **Alleinerziehende** zu berücksichtigen ist. Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer alleinstehend ist und zu seinem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihm ein Freibetrag für Kinder oder Kindergeld zusteht und das bei ihm mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldet ist. Ist das Kind bei mehreren Personen gemeldet, steht der Entlastungsbetrag i. d. R. demjenigen Alleinerziehenden zu, der das Kindergeld für dieses Kind erhält.

Hinweis

Um gezielt Alleinerziehende in der Coronavirus-Krise zu unterstützen, wurde der Entlastungsbetrag zunächst befristet für die Jahre 2020 und 2021 von zuvor 1.908 Euro auf 4.008 Euro angehoben. Mit dem Jahressteuergesetz 2020 wurde diese deutliche Verbesserung verstetigt und gilt nun auch über 2021 hinaus. Ab dem Kalenderjahr 2022 wird der Entlastungsbetrag von 4.008 Euro automatisch über die Steuerklasse II berücksichtigt.

Steuerklasse III

- **Verheiratete**, wenn beide Ehegatten/Lebenspartner unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, nicht dauernd getrennt leben und der andere Ehegatte/Lebenspartner keinen Arbeitslohn bezieht oder in der Steuerklasse V eingestuft ist;
- **Verwitwete** erhalten im Kalenderjahr 2021 die Steuerklasse III, wenn der Ehegatte nach dem 31.12.2019 verstorben ist und wenn beide Ehegatten im Zeitpunkt des Todes im Inland gewohnt und nicht dauernd getrennt gelebt haben. Verwitwete erhalten also für das Jahr, in dem der Ehegatte stirbt und für das folgende Jahr noch die Steuerklasse III.

Steuerklasse IV

Verheiratete/verpartnerte Arbeitnehmer, wenn beide Ehegatten/ Lebenspartner Arbeitslohn beziehen, im Inland wohnen und nicht dauernd getrennt leben.

Steuerklasse V

Ehegatten/Lebenspartner, wenn der andere Ehegatte/Lebenspartner in die Steuerklasse III eingereiht wird.

Steuerklasse VI

Arbeitnehmer, die nebeneinander **mehrere lohnsteuerpflichtige Dienstverhältnisse ausüben**. Für das zweite und jedes weitere Beschäftigungsverhältnis ist die Steuerklasse VI anzuwenden. Der Lohnsteuerabzug nach der Steuerklasse VI sollte von dem Arbeitgeber vorgenommen werden, bei dem der niedrigere Arbeitslohn bezogen wird. Soll der Arbeitslohn des weiteren Dienstverhältnisses nach der Steuerklasse VI besteuert werden, hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber mitzuteilen, dass es sich um ein weiteres Dienstverhältnis handelt. Dem sog. Nebenarbeitgeber werden anschließend elektronisch die Steuerklasse VI und ggf. weitere Steuermerkmale (z. B. Religionszugehörigkeit) zum Abruf bereitgestellt.

Hinweis

Alle Arbeitnehmer sind verpflichtet ihrem Finanzamt mitzuteilen, wenn bei ihnen die Voraussetzungen für eine ungünstigere Steuerklasse erfüllt sind. Dies gilt auch, wenn eine geringere Zahl von Kinderfreibeträgen zu berücksichtigen ist. Ändern sich die persönlichen Verhältnisse des Arbeitnehmers und werden diese nicht durch geänderte Meldedaten automatisch angestoßen, ist also der Arbeitnehmer verpflichtet, dies dem Finanzamt mitzuteilen und die Steuerklasse sowie ggf. die Zahl der Kinderfreibeträge umgehend ändern zu lassen. Dies gilt insbesondere bei dauernder Trennung der Ehegatten bzw. Lebenspartner oder wenn die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende und somit für die Anwendung der Steuerklasse II entfallen. Sprechen Sie hierzu mit Ihrer Steuerberatung.

5 Welche Frei- und Pauschbeträge sind in die Steuerklassen eingearbeitet?

Die wichtigsten Frei- und Pauschbeträge sind unmittelbar in die verschiedenen Steuerklassen eingearbeitet und wirken sich daher bereits im Rahmen des Lohnsteuerabzugs aus, ohne dass die Arbeitnehmer einen Antrag stellen müssen. Hierbei handelt es sich v. a. um:

- den Grundfreibetrag in den Steuerklassen I – IV,
- den Arbeitnehmer-Pauschbetrag für Werbungskosten in den Steuerklassen I bis V,
- den Versorgungsfreibetrag in allen Steuerklassen,
- den Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag sowie der Werbungskosten-Pauschbetrag bei Versorgungsbezügen in den Steuerklassen I bis V,
- den Pauschbetrag für Sonderausgaben in den Steuerklassen I – V,
- die Vorsorgepauschale in allen Steuerklassen,

- den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende ausschließlich in der Steuerklasse II,
- den Altersentlastungsbetrag bei Rentnern und Pensionären, die noch Arbeitslohn aus einem aktiven Dienstverhältnis beziehen.

Hinweis

In den Steuerklassen V und VI kommt es grundsätzlich zu einem höheren Lohnsteuerabzug, da in diesen Lohnsteuerklassen v. a. der Grundfreibetrag nicht berücksichtigt wird.

6 Die optimale Steuerklassenwahl für Ehegatten/Lebenspartner

6.1 Die Steuerklassenkombinationen IV/IV und III/V

Verheiratete bzw. Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft können zwischen den drei Steuerklassenkombinationen IV/IV, IV/IV mit Faktor (unten) und III/V wählen. Die steuerlichen Vergünstigungen durch das Ehegattensplitting werden auch eingetragenen Lebenspartnerschaften gewährt. D. h. Personen, mit dem melderechtlichen Familienstand „eingetragene Lebenspartnerschaft“ können ebenfalls zwischen den Steuerklassenkombinationen III/V, IV/IV und IV/IV mit Faktor wählen. Das Bundesverfassungsgericht hatte entschieden, dass die Ungleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnerschaften und Ehen beim Ehegattensplitting verfassungswidrig ist. Um der gemeinsamen Jahressteuerschuld möglichst nahe zu kommen, können Arbeitnehmer-Ehegatten bzw. Lebenspartner zwischen den zwei klassischen Steuerklassenkombinationen wählen:

- **Steuerklassenkombination IV/IV:** Beide Ehegatten/Lebenspartner werden nach der Steuerklasse IV besteuert.
- **Steuerklassenkombination III/V:** Einer der Ehepartner/Lebenspartner (der Höherverdienende) wird in die Steuerklasse III und der andere in die Steuerklasse V eingeordnet.

Die Steuerklassenkombination IV/IV geht davon aus, dass die Ehegatten/Lebenspartner annähernd gleich viel verdienen. Weichen die Arbeitslöhne stark voneinander ab, führt die Steuerklassenkombination IV/IV regelmäßig zu einer unterjährigen Steuerüberzahlung. Die Steuerüberzahlung ist dabei umso größer, je weiter die Einkünfte der Ehegatten/Lebenspartner voneinander abweichen. Dagegen ist die Steuerklassenkombination III/V so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge beider Ehegatten/Lebenspartner in etwa der zu erwartenden Jahressteuer entspricht, wenn

- der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte/Lebenspartner **60 %** und
- der in Steuerklasse V eingestufte Ehepartner/Lebenspartner **40 %** des gemeinsamen Arbeitseinkommens erzielt.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer-Ehepaar, beide in allen Zweigen sozialversichert, bezieht im Jahr 2021 Monatslöhne in Höhe von 3.500 Euro und 1.700 Euro. Bei

dieser Höhe der Arbeitslöhne der beiden Ehegatten führt die Steuerklassenkombination III/V zur geringsten Lohnsteuer während des Jahres.

Vergleich der Lohnsteuerabzugsbeträge:

a) Lohnsteuer für 3.500 Euro nach Steuerklasse III	252,00 Euro
für 1.700 Euro nach Steuerklasse V	293,16 Euro
<hr/>	
insgesamt	545,16 Euro
b) Lohnsteuer für 3.500 Euro nach Steuerklasse IV	530,83 Euro
für 1.700 Euro nach Steuerklasse IV	101,75 Euro
<hr/>	
insgesamt	632,58 Euro

Abwandlung: Würde der Monatslohn des geringer verdienenden Ehegatten 3.000 Euro betragen, so würde die Steuerklassenkombination IV/IV insgesamt zu einem geringeren Lohnsteuerabzug während des Jahres führen.

Vergleich der Lohnsteuerabzugsbeträge:

a) Lohnsteuer für 3.500 Euro nach Steuerklasse III	252,00 Euro
für 3.000 Euro nach Steuerklasse V	725,91 Euro
<hr/>	
insgesamt	977,91 Euro
b) Lohnsteuer für 3.500 Euro nach Steuerklasse IV	530,83 Euro
für 3.000 Euro nach Steuerklasse IV	401,16 Euro
<hr/>	
insgesamt	931,99 Euro

Wichtig:

Die Steuerklassenkombination III/V ist regelmäßig dann sinnvoll, wenn ein Ehegatte/Lebenspartner z. B. aufgrund einer Teilzeittätigkeit keine oder deutliche geringere Lohneinkünfte als der andere Ehe-/Lebenspartner erzielt. Die Steuerklassenkombination III/V führt zu einer Pflichtveranlagung, d. h. die Ehegatten/Lebenspartner sind zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet.

Soll die bei Heirat automatisch gebildete Steuerklassenkombination IV/IV nicht zur Anwendung kommen, können die Ehegatten gemeinsam die Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor (unten) oder die Steuerklassenkombination III/V beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt mit Wirkung ab Beginn des Monats der Eheschließung beantragen. Steuerklassenwechsel sind

stets mit dem Vordruck „Antrag auf Steuerklassenwechsel bei Ehegatten/Lebenspartnern“ zu beantragen.

6.2 Die Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor

Bereits mit Wirkung ab 2010 wurde neben den beiden bisherigen Steuerklassenkombinationen (IV/IV und III/V) das sog. **Faktorverfahren** als zusätzliche Besteuerungsmöglichkeit für Ehegatten/Lebenspartner eingeführt. Statt die Steuerklassen III mit V oder IV und IV zu kombinieren, können Doppelverdiener auch die Kombination aus IV und IV mit einem **steuerermindernden Faktor** wählen. Beim Faktorverfahren wird die Einkommensteuer ins Verhältnis zu der Lohnsteuer gesetzt, die sich als Summe der Lohnsteuer bei jeweiliger Anwendung der Steuerklasse IV bei den Ehegatten/Lebenspartnern ergibt. Daraus wird ein individueller Faktor ermittelt, der stets kleiner als eins ist.

Beim Faktorverfahren wird der sich jeweils nach der Steuerklasse IV ergebende Lohnsteuerbetrag mit dem für beide Ehegatten bzw. Lebenspartner einheitlich ermittelten Faktor multipliziert. Da der Faktor kleiner ist als eins, reduzieren sich dadurch die Lohnsteuerbeträge. Für die Beantragung des Faktorverfahrens 2021 sind die voraussichtlichen Arbeitslöhne des Jahres 2021 aus den ersten Dienstverhältnissen anzugeben. Das Finanzamt berechnet danach den Faktor mit drei Nachkommastellen ohne Rundung und trägt ihn jeweils zur Steuerklasse IV ein. Das Faktorverfahren ist ab 2019 dahingehend vereinfacht worden, dass der Faktor nicht mehr nur für ein Jahr, sondern für bis zu **zwei Jahre** gültig ist und dadurch nicht jedes Jahr neu beantragt werden muss. Mit dem Faktorverfahren wird der Lohnsteuerabzug der voraussichtlichen Jahressteuerschuld sehr genau angenähert. Damit können höhere Nachzahlungen (und ggf. auch Einkommensteuer-Vorauszahlungen) vermieden werden, die bei der Steuerklassenkombination III/V auftreten können.

Beispiel: Eheleute, die beide berufstätig und in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungspflichtig sind, wenden für das Kalenderjahr 2021 das Faktorverfahren an. Die voraussichtlichen Bruttojahresverdienste im Jahr 2021 betragen wie folgt:

Arbeitnehmer-Ehegatte A: für 66.000 Euro

Arbeitnehmer-Ehegatte B: für 50.400 Euro

Das Wohnsitzfinanzamt errechnet für die Anwendung des Faktorverfahrens anhand der voraussichtlichen Jahresarbeitslöhne einen Faktor von 0,991, der für beide Ehegatten neben der Lohnsteuerklasse IV für den Lohnsteuerabzug anzuwenden ist. Das Finanzamt errechnet für das Jahr 2021 eine voraussichtliche Einkommensteuer beider Ehegatten i. H. von 22.452 Euro. Es ergeben sich bei der Steuerklasse IV/IV mit dem eingetragenen Faktor 0,991 die folgenden Lohnsteuerabzugsbeträge:

Ehegatte A	Ehegatte B	Gesamt	Differenz Einkommensteuer
13.797 Euro	8.647 Euro	22.444 Euro	- 8 Euro (22.452 Euro)

Bei der Wahl einer anderen Steuerklassenkombination würden sich die folgenden Lohnsteuerbeträge ergeben.

Steuerklassenkombination III/V

Ehegatte A	Ehegatte B	Gesamt	Differenz Einkommensteuer
8.648 Euro	13.770 Euro	22.419 Euro	- 33 Euro (22.452 Euro)

Steuerklassenkombination IV/IV ohne Faktor

Ehegatte A	Ehegatte B	Gesamt	Differenz Einkommensteuer
13.923Euro	8.726 Euro	22.649 Euro	+ 197 Euro (22.452 Euro)

Das Faktorverfahren mit der Steuerklassenkombination IV/IV Faktor 0,991 führt zu der geringsten Abweichung gegenüber der voraussichtlichen Einkommensteuer. Es ergibt sich lediglich eine geringe Differenz in Höhe von 8 Euro.

Hinweis

Mit dem Faktorverfahren wird der Lohnsteuerabzug der voraussichtlichen Einkommensteuer-Jahresschuld relativ genau angenähert, dadurch können i. d. R. größere Einkommensteuernachzahlungen vermieden werden. Wie bei der Wahl der Steuerklassenkombination III/V sind die Ehegatten oder Lebenspartner auch bei der Wahl des Faktorverfahrens verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt einzureichen.

7 Wechsel der Steuerklassenkombination

Durch die Weiterleitung der melderechtlichen Daten „Eheschließung“ wird für beide Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner automatisch die Steuerklassenkombination IV/IV den beiden Ehe-/Lebenspartnern zugeordnet, auch wenn nur ein Ehe-/Lebenspartner Arbeitslohn erzielt. Für eine Änderung der Steuerklassenkombination bedarf es eines Antrags auf Steuerklassenwechsel beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt. Nach alter Rechtslage konnte ein Steuerklassenwechsel im Laufe eines Jahres in der Regel nur einmal und zwar spätestens bis zum 30. November beantragt werden. Seit dem Kalenderjahr 2020 können Ehegatten ohne Vorliegen besonderer Gründe mehrmals im Laufe des Kalenderjahres beim Finanzamt eine Änderung der Steuerklassen beantragen (Steuerklassenwechsel). Dadurch wurde die Begrenzung auf einen einmaligen Steuerklassenwechsel gestrichen. Ein Antrag auf Steuerklassenwechsel wird nur bearbeitet und durchgeführt, wenn ihn beide Ehegatten/Lebenspartner unterschreiben. Abweichend hiervon reicht die Unterschrift eines Ehegatten/Lebenspartners aus, wenn von ihm ein Wechsel von der Steuerklasse III oder V in die Steuerklasse IV beantragt wird.

Hinweis

Eine Steuerklassenkombination, die von den Ehegatten oder Lebenspartner im Laufe des Kalenderjahrs 2021 beantragt wird, erfolgt mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Kalendermonats. Eine rückwirkende Änderung der Steuerklassenkombination ist nicht möglich. Bei Eheschließung wird abweichend von den übrigen Fällen des Steuerklassenwechsels ab dem Zeitpunkt der Eheschließung vorgenommen.

8 Mehr Lohnersatzleistungen durch rechtzeitigen Steuerklassenwechsel

Bei der Wahl der Steuerklassenkombination sollte auch beachtet werden, dass die Steuerklassenkombination die Höhe der Entgelt- bzw. Lohnersatzleistungen, wie z. B. Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Elterngeld und Mutterschaftsgeld erheblich beeinflussen kann. Hintergrund ist, dass die Höhe der Leistungen i. d. R. auf der Basis des bisherigen Netto-Verdienstes ermittelt wird. Aus diesem Grund kann ein Wechsel in eine günstigere Steuerklasse von Interesse sein, da die monatliche Lohnsteuerlast sinkt. Der steigende Netto-Verdienst wirkt sich dadurch positiv auf die nettolohnabhängigen Lohnersatzleistungen aus. Das Bundessozialgericht hatte entschieden, dass ein Steuerklassenwechsel zwischen den Ehegatten auch dann zulässig ist, wenn das Motiv für den Wechsel, die Erzielung eines höheren Elterngeldes ist. Während bereits bisher ein Wechsel der Steuerklasse von V auf IV möglich war, haben die Richter des Bundessozialgerichts entschieden, dass eine Änderung der Steuerklasse von V auf III ebenfalls nicht missbräuchlich, also zulässig ist. Voraussetzung für die Anerkennung einer günstigeren Steuerklasse für das Elterngeld ist, dass die entsprechende Steuerklasse in der Mehrzahl der zwölf Monate vor der Geburt gewählt worden ist, also in mindestens sieben von zwölf Monaten. Zu beachten ist auch, dass eine Änderung der Steuerklassenkombination erst mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Kalendermonats steuerlich wirksam wird, eine rückwirkende Änderung ist nicht möglich.

Hinweis

Bei der Zahlung von Entgelt-/Lohnersatzleistungen sind zahlreiche Besonderheiten zu beachten. Während sich steuerliche Nachteile z. B. aufgrund einer ungünstigeren Steuerklassenwahl im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung ausgleichen, sind außersteuerliche Nachteile, also geringere Lohnersatzleistungen, endgültig. Deshalb sollten Arbeitnehmer, die damit rechnen, in absehbarer Zeit eine Entgelt-/Lohnersatzleistung in Anspruch nehmen zu müssen, vor der Änderung der Steuerklassenkombination zu deren Auswirkung rechtzeitig eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater befragen.

© 2021 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag).

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich oder vertraglich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © Bjoern Wylezich/www.fotolia.com

Stand: Juli 2021

DATEV-Artikelnummer: 12319

E-Mail: literatur@service.datev.de